

Wenn es um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII geht, sind Klarheit, Eindeutigkeit und Verbindlichkeit von großer Wichtigkeit für alle Beteiligten. Fehleinschätzungen können gravierende Folgen haben und sind mit hohen Risiken für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Das Nichteinhalten von Verfahrenswegen und verbindlichen Standards (d.h. z.B. im § 8a SGB VIII) kann u. U. aber auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für die am Prozess des Schutzauftrages Beteiligten nach sich ziehen.

Eine qualifizierte Dokumentation ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil die Notwendigkeit einer Einschaltung des Familiengerichtes durch das Jugendamt nötig werden könnte. Darüber hinaus ist gerade wenn es um einen möglichen sexuellen Missbrauch geht, nicht auszuschließen, dass sich das Opfer (zu einem späteren Zeitpunkt) zu einer Strafanzeige entschließt.

Damit die Dokumentation der Kindeswohlgefährdung bzw. der Verfahrensweise zum Schutzauftrag im Nachhinein einer staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung standhält bzw. halten kann, ist es wichtig, dass:

- Personen, Zeiten, Orte und Umstände möglichst genau festgehalten werden
- Handlungsschritte nachvollziehbar dargestellt werden, d. h. dass
 - getroffenen Entscheidungen klar erkennbar und für Dritte nachvollziehbar begründet sind
 - zugrunde liegende Annahmen (Hypothesen) als handlungsleitende Ausgangspunkte deutlich werden
- zwischen Wahrnehmung, Beobachtung, objektiven Fakten, Interpretationen, handlungsauslösenden Bewertungen muss klar getrennt werden

Informationen und Hinweise zur Dokumentation (eines Verdachts) von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch)

Grundsätzlich sollten alle Beobachtung, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffenen Vereinbarungen aus dem Prozess zur Gefährdungseinschätzung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden. Die Dokumentation hilft Ihnen selbst, Sicherheit im eigenen Denken und Tun zu erlangen, wenn es um (den Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung geht und gleichzeitig anderen Fachkräften – insbesondere denen des Jugendamtes, Familiengerichtes oder den Strafverfolgungsbehörden – wenn es um die Weiterarbeit eines Falles von Kindeswohlgefährdung geht.

Bei der Dokumentation sollten somit nachstehende inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden:

- die zugrundeliegenden Annahmen und deren Begründung;
- die fachliche Begründung für getroffene Entscheidungen;
- die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte;
- die Ergebnisse der Überprüfung und der Reflexion in kollegialer Beratung, mit der Leitung und gegebenenfalls auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen;
- die Ergebnisse der Abklärung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen hinzugezogenen Fachkräften zur Abklärung der Verdachtsmomente;
- die Kontaktaufnahme und die Gespräche mit den Eltern sowie deren Ergebnisse;

- die Kontaktaufnahme mit dem Kinder/ Kindern und dem/ den Jugendlichen sowie deren Ergebnisse;
- die Beratungs- und Hilfsangebote sowohl in der Einrichtung wie von externen Fachdiensten;
- die Vereinbarung über Rückmeldung zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Beratungsangeboten;
- falls im konkreten Fall erforderlich, Darstellung der Information, die an das Jugendamt weitergeleitet wurde;
- die Vereinbarung über die weitere Kooperation zwischen Einrichtung/ Dienst und Jugendamt¹.

Für die Mediziner gelten zusätzlich Standards für die (Foto-)Dokumentation von Verletzungen und Krankheitsbildern. Die Ärztekammer hat hierfür ein entsprechendes Formular entwickelt.²

Unabhängig von berufsspezifischen Dokumentationsbogen (wie z.B. den der Sächsischen Landesärztekammern, kurz SLÄK) empfehlen wir innerhalb des Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls die Nutzung des Schutzplans, welcher sich im Anhang an dieses Kapitel befindet. Er kann helfen keine wichtigen Informationen zu vergessen und den bürokratischen Aufwand dennoch möglichst gering zu halten.

Darüber hinaus kann es sich in der Praxis (auch aus datenschutzrechtlichen Gründen) als hilfreich erweisen, neben der offiziellen Akte, welche die "harten Fakten" dokumentiert, eine persönliche "Handakte" zu führen. In diese können dann auch Hypothesen und Vermutungen festgehalten werden, welche im Ernstfall zusätzlich als Gedankenstütze dienen können.

¹ Beneke, Doris: Expertise „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen;

² vgl. Sächsische Landesärztekammer, Gewalt gegen Kinder - Misshandlung Minderjähriger, 2. aktualisierte Auflage, Dresden 2006, <http://www.slaek.de/05wir/35kommiss/gewalt/kindmiss.pdf>

Schutzplan

bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Code

Der Schutzplan stellt eine Verlaufsdocumentation im Überblick dar. So wird auf einen Blick deutlich: „Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohle des Kindes?“ Zu den einzelnen im Schutzplan aufgeführten Maßnahmen/Aktivitäten sind zusätzliche, schriftliche Notizen im Sinne der Dokumentation empfehlenswert.

Wahrgenommene Anhaltspunkte
(z.B. Übertragung aus dem Ampelbogen: Einschätzung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung):

Nr.	Datum	Maßnahmen/Aktivitäten zum Schutz des Kindes/Abwendung der Gefährdungssituation <i>(z.B. Ampelbogen, Meldung an die Leitung, Elterngespräch, Hausbesuch, Kollegiale Beratung, Beratung mit insoweit erfahrenen Fachkraft, spezielle / konkrete Maßnahmen im Einzelfall etc.)</i>	Verantwortliche Fachkraft <i>(zumeist die fallverantwortliche Fachkraft, die die Kindeswohlgefährdung festgestellt hat)</i>	Beteiligte Fachkräfte <i>(z.B. Team bei kollegialer Beratung, insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. KollegIn/LeiterIn bei Elterngespräch)</i>	Termin <i>(Bis wann hat die geplante Maßnahme/ Aktivität zu erfolgen?)</i>	Ergebnis der Maßnahme/Aktivität <i>(Hinweis: Liegt im Ergebnis weiterhin eine Gefährdung vor, ist eine neue Maßnahme/ Aktivität zu planen)</i>	Datum Unterschrift der verantwortlichen Person
1							
2							
3							

Dokumentationshilfe bei Fällen von Schulvermeidung

TO DO Schule

1. Fehltag

- Dokumentation des Fehlens durch den Klassen-/oder Fachlehrer und Rückfrage durch die Schule bei den Eltern

Tag nach dem Fehlen

- Ohne Vorlage einer Entschuldigung der Eltern/ bzw. eines ärztlichen Attestes Gesprächsangebot an SchülerIn und Eltern
- Eintragung als unentschuldigter Fehltag

Wiederholtes Fehlen

- Dokumentation des Fehlens durch den Klassen-/oder Fachlehrer und Rückfrage durch die Schule bei den Eltern → Ergänzung der Dokumentation durch „[Checkliste Schulvermeidung](#)“

Tag nach dem Fehlen

- Ohne Vorlage einer Entschuldigung der Eltern/ bzw. eines ärztlichen Attestes erfolgt terminierte Gesprächseinladung an SchülerIn und Eltern
- Eintragung als unentschuldigter Fehltag

<u>Erfolgreiches Gespräch</u>	vs.	<u>nicht erfolgreiches Gespräch</u>
→ Einleitung entsprechender Maßnahmen unentschuldigter in Absprache mit Eltern, z.B. „Runder Tisch“ OWiG- (je nach Falllage Einbezug von ASD, Schulpsycholog/in, Amtsarzt, etc.)		→ ab Tag 5 des Fehlens erfolgt Einleitung Anzeige durch Schule
↓		↓
weiteres Verfahren in Absprache mit Eltern, SchülerIn externen Fachkräften		Übergabe des <u>rechtlichen</u> Verfahrens an Schulverwaltungsamt/ Vollstreckung/Jugendgericht
		↓
		weiterer Verlauf siehe Schema „ Schnellverfahren bei Schulvermeidung “

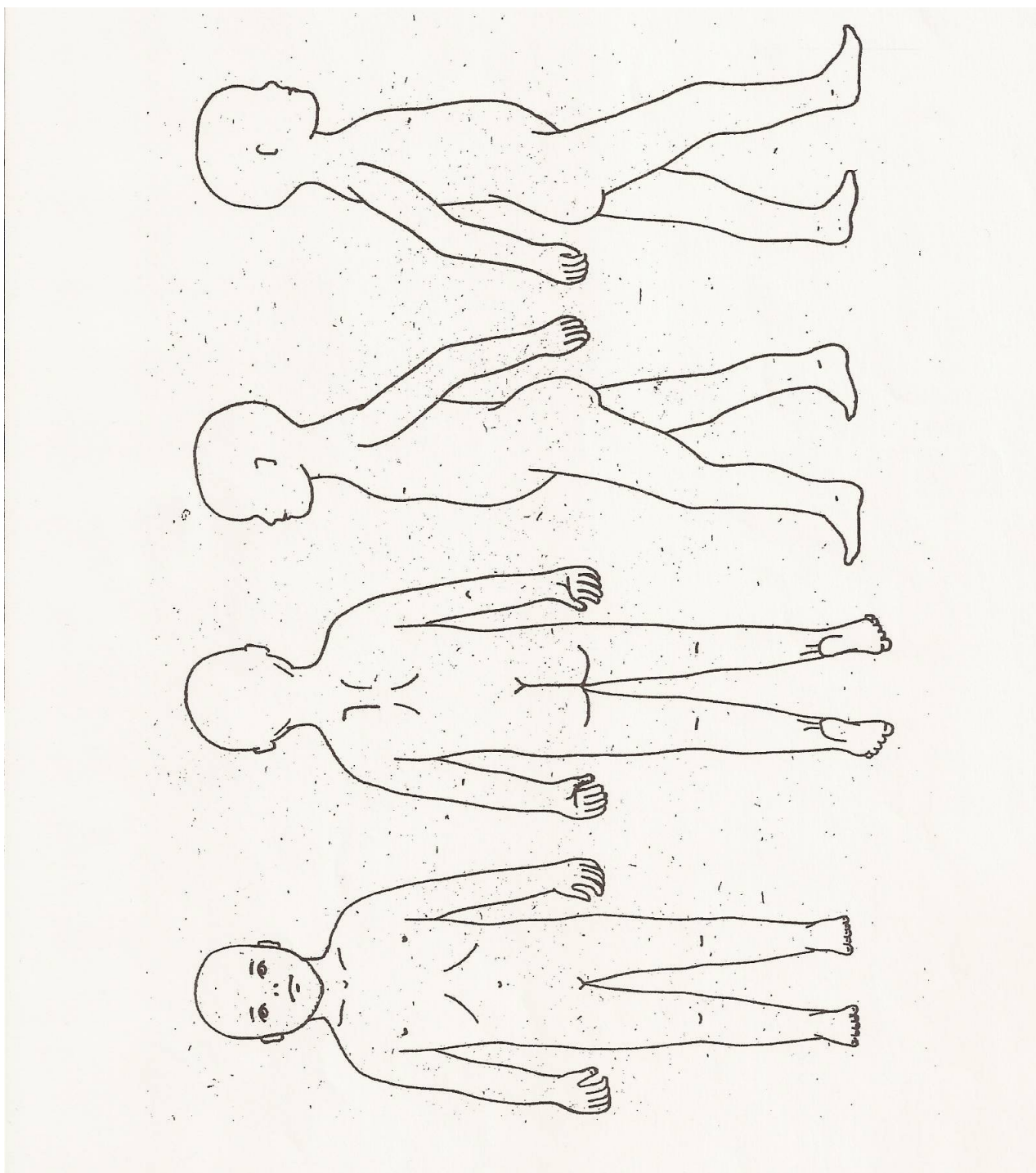
Dokumentationshilfen für Verletzungsbilder

Nach: Institut für Rechtsmedizin Chemnitz

Code:

festgestellt am:

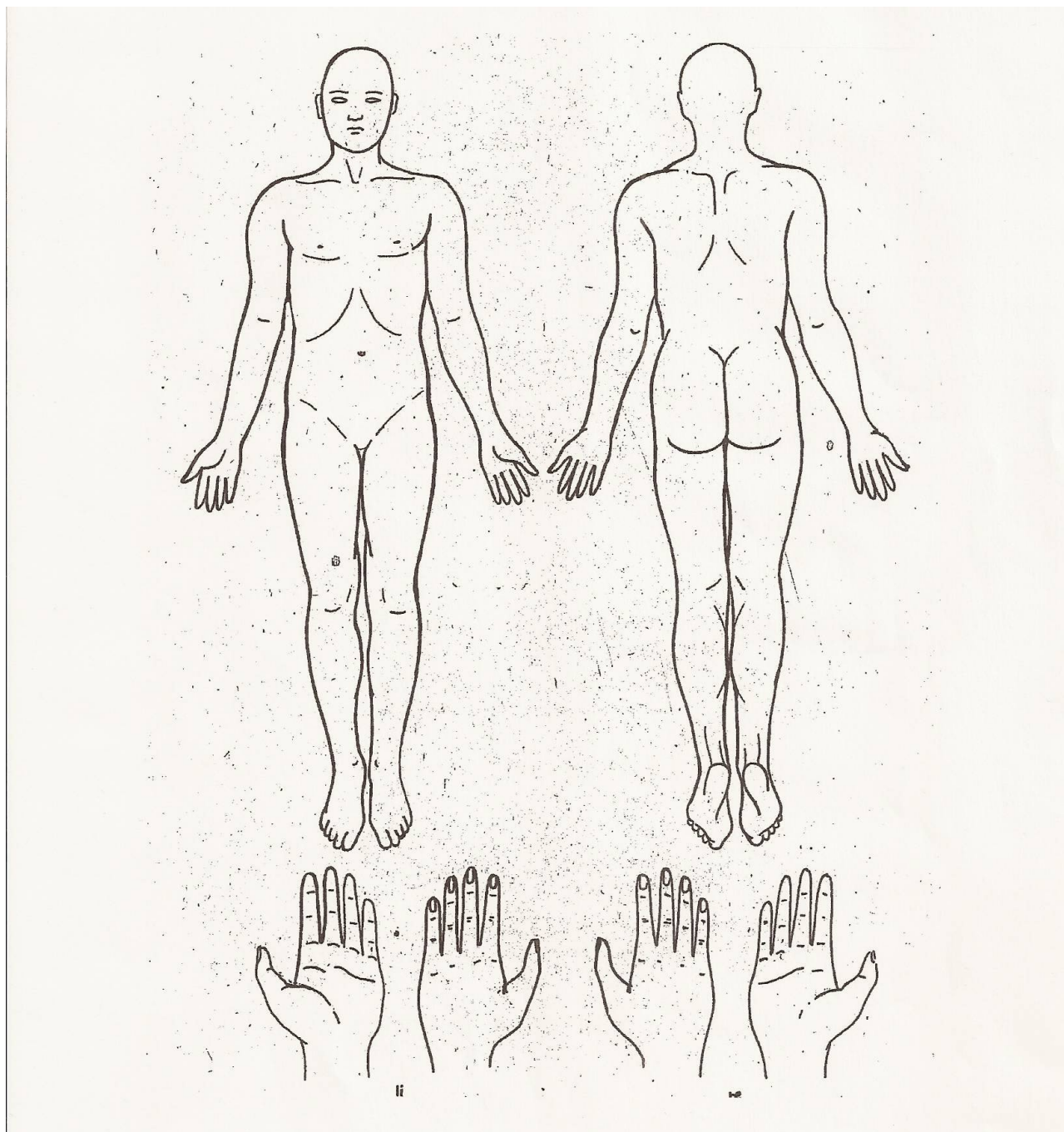
festgestellt von:



Code:

festgestellt am:

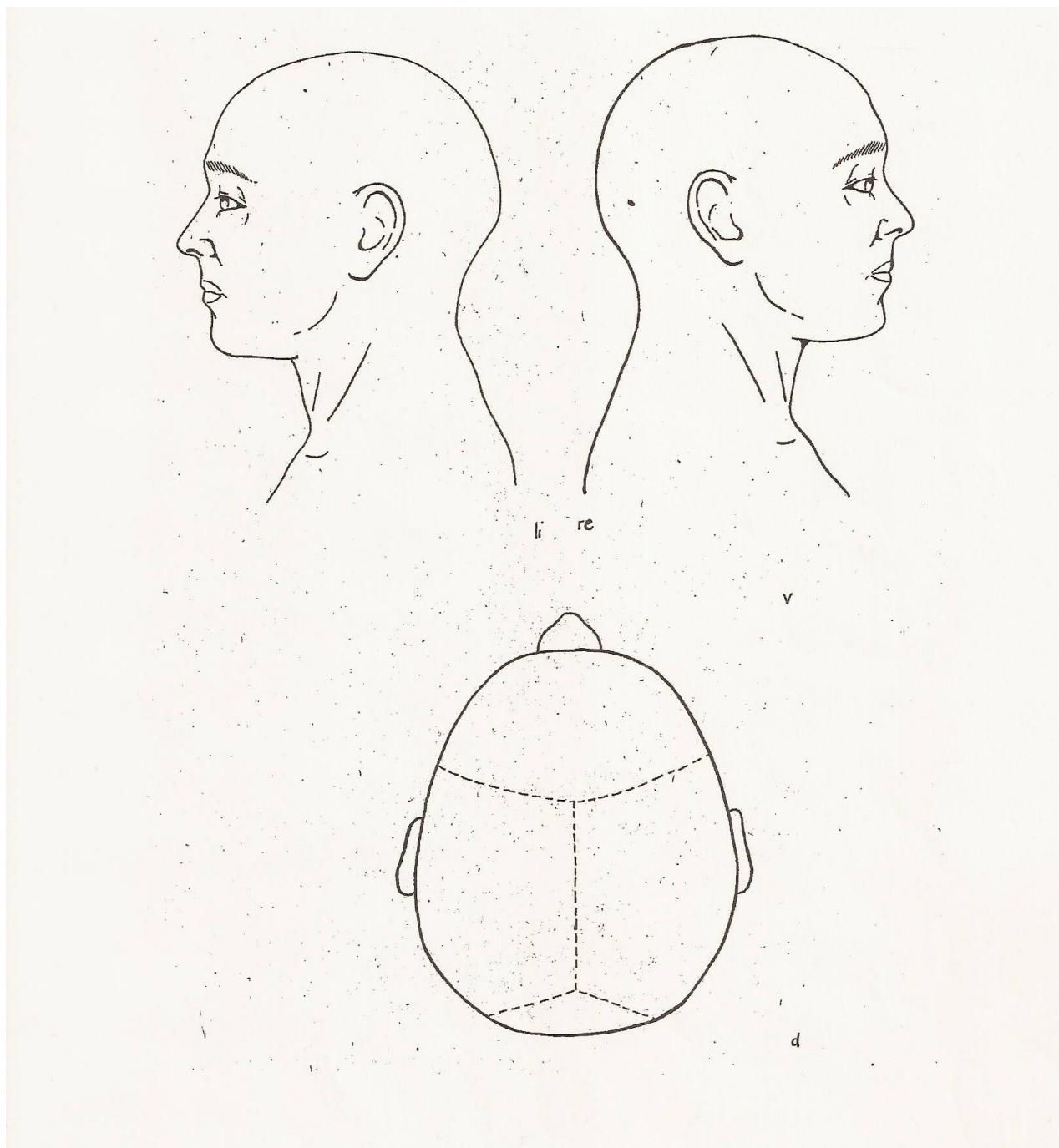
festgestellt von:



Code:

festgestellt am:

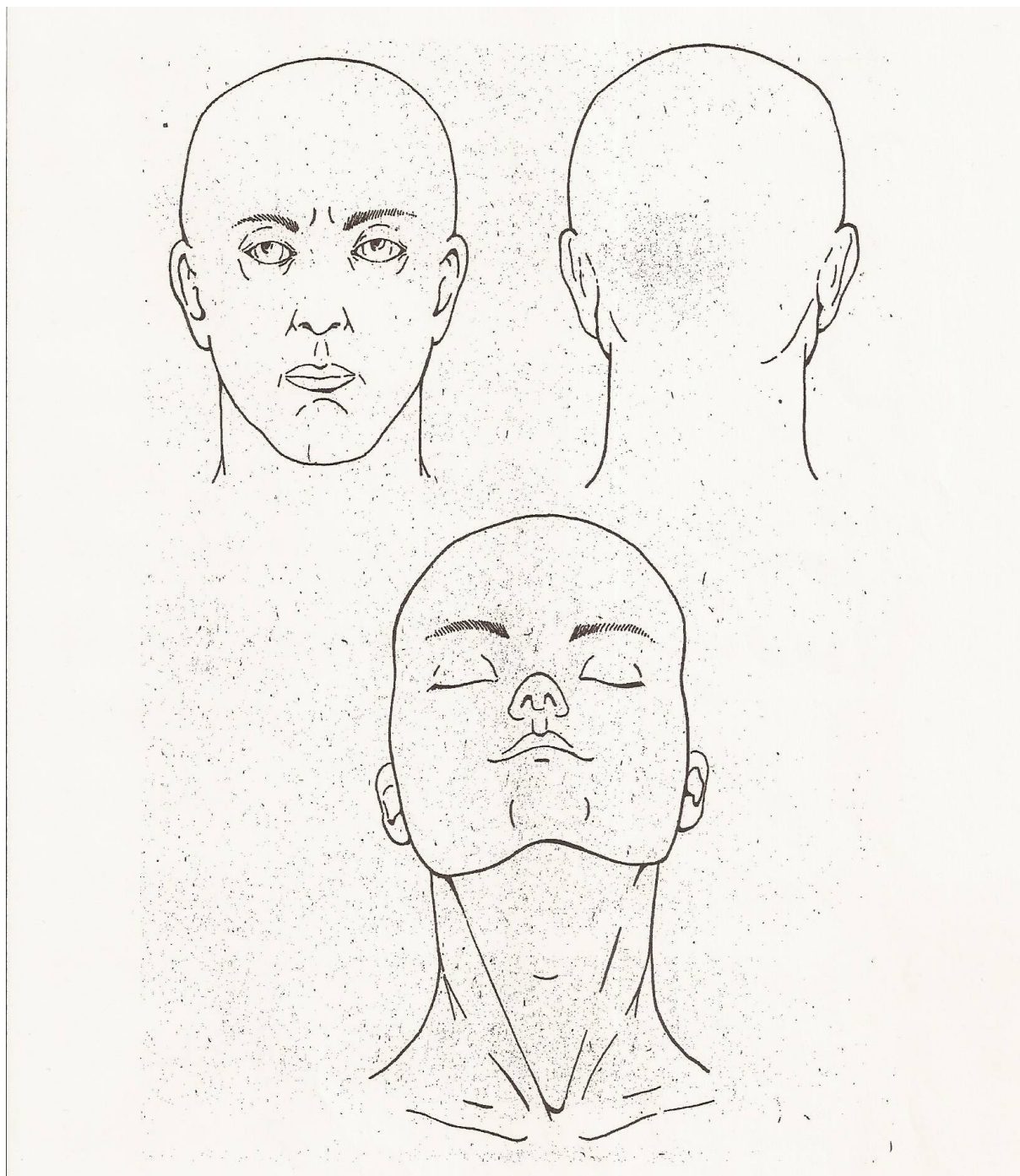
festgestellt von:



Code:

festgestellt am:

festgestellt von:



Dokumentationshilfen zur Einschätzung von Verletzungsbildern

Nach: Institut für Rechtsmedizin, Prof. Dr. K. Püschel

Abbildung 1 Mißhandlungsverletzungen



Oberkopf, Auge
Wangen,
Mundschleimhaut

Streckseiten der
Unterarme und
Hände

Rücken, Gesäß

Abbildung 2 Sturzverletzungen



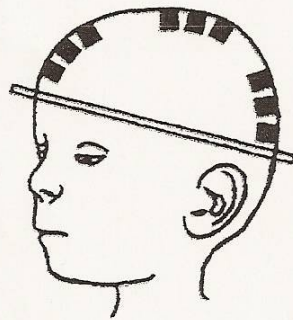
Stirn, Nase,
Kinn,
Hinterkopf

Ellenbogen

Handballen,
Knöchel

Knie,
Schienbein

Abbildung 3 „Hutkrempe“-Regel

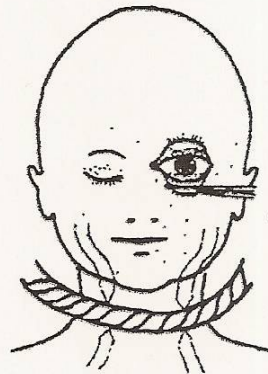
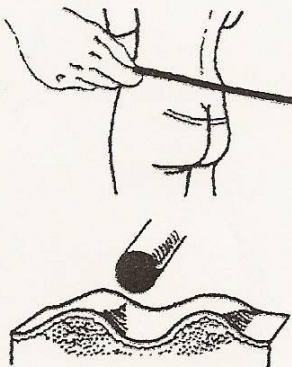


■ Schlag- und
Hiebverletzungen

Sturzverletzungen

Abbildung 4 und 5
Entstehung von
Doppelstriemen

Stauungsblutungen



Institut für Rechtsmedizin,
Prof. Dr. K. Püschel)